



STADT MURRHARDT
Rems-Murr-Kreis

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Murrhardt am 30.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Murrhardt erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Absätze 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine konkrete Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 4 Euro bis 2.500 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 4 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 4 Euro.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 07.12.1989 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt: Änderungen	Beschluss	Inkrafttreten	Art der Änderungen
1. Änderung	25.07.2019	04.08.2019	§ 2 + Gebührenverzeichnis

Gebührenverzeichnis als Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung		
Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	4,00 € - 2.500,00 €
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	4,00 € - 300,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung). Bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis 1/1 der vollen Gebühr nach 2.1; mindestens 4,00 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr nach 2.1; mindestens 4,00 €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	7,00 € je begonnene 10 Minuten
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	10,00 € - 500,00 €
5.	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln; werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	4,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	4,00 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	4,00 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	

6.	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	4,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen , Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 € - 500,00 €
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	16,00 € je begonnene 15 Minuten
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 2 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1
9.	Schreibgebühren	
9.1	Für Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, wird die Schreibgebühr nach Zeitaufwand ermittelt (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	4,50 € je angefangene 5 Minuten
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	9,50 € je angefangene 10 Minuten
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 € 1,00 €

9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	3,00 € 1,50 €
10.	Baugesetzbuch u.a. Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB oder nach § 29 Abs. 6 Satz 10 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	28,00 €
11.	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten, mindestens 30,00 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	0,5 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten, mindestens 17,00 €
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	3,50 € je Angrenzer
11.4	Erteilung eines Bauvorbescheides (wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden und in anderen Fällen)	2 v.T. der Baukosten, mind. 75,00 €
11.5	a) Baugenehmigungen und Teilbaugenehmigungen b) Erteilung von Zustimmungen nach § 70 Abs. 1 LBO c) wasserrechtliche Entscheidungen der Baurechtsbehörden nach § 84 Abs. 2 WG	6 v.T. der Baukosten mind. 90,00 €
11.6.	Baugenehmigungen und Teilbaugenehmigungen (wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können)	100,00 € - 1.400,00 €
11.7	Genehmigungen von Werbeanlagen a) eine oder mehrere Anlagen im Außenbereich für eine zeitlich begrenzte Zeit b) jede andere Anlage	41,00 € - 1.200,00 € 100,00 € - 1.200,00 €
11.8	- Ablehnung eines Bauantrages - Zurückweisung eines Bauantrages gem. § 54 Abs. 1 LBO	50,00 € - 1.300,00 €
11.9	Brandschutztechnische Prüfung von Bauvorlagen, Bauabnahmen und Beratungen vor Ort; Brandschutztechnische Beratungen im Sinne der so genannten Bauantragskonferenzen	49,00 €/ Std.
11.10	Entscheidungen nach BFStrG und Straßengesetz	30,00 € - 800,00 €

11.11	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	5 v.T. der Baukosten, mind. 100,00 €
11.12	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	50,00 € - 600,00 €
11.13	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	50,00 € - 600,00 €
11.14	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 u § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	32,00 € - 1.500,00 €
11.15	Bauüberwachung (§ 66 LBO), Rohbau- und/oder Fertigstellungsabnahme (§ 67 LBO)	1,5 v.T. der Baukosten, mind. 70,00 €
11.16	Bauüberwachung - für jede sonstige erforderliche Kontrolle	47,00 € - 600,00 €
11.17	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO)	47,00 € - 250,00 €
11.18	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	43,00 € - 600,00 €
11.19	Gebühr für Zwangsgeldfestsetzung	49,00 €/ Std.
11.20	Brandverhütungsschau und Nachschau	49,00 €/ Std.
11.21	Allgemeine Beratung (z.B. Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren, formlose Anfrage etc.)	20,00 €/ angefangene 30 Min. (die ersten 30 Min. sind gebührenfrei)
11.22	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen	26,00 € - 256,00 €
11.23	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung/Zustimmung	50,00 €/ Std.
11.24	Anordnungen im Rahmen des Denkmalschutzes	60,00 € - 650,00 €
11.25	Feststellender Verwaltungsakt (Kulturdenkmaleigenschaft)	gebührenfrei
11.26	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	¼ der jeweils zu erhebenden Gebühr, mind. 48,00 €
11.27	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	48,00 € - 150,00 €
11.28	Rücknahmen von Bauanträgen, KGV, Bauvoranfrage etc.	24,00 € - 1.300,00 €
11.29	Teilbaufreigabebeschein	48,00 €/ Std.
11.30	Aktenübersendung	10,00 € - 110,00 €

11.31	Befreiung, Ausnahme, Abweichung, Zulassung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes a) je Befreiung b) je Ausnahme oder Abweichung c) je Zulassung nach § 23 BauNVO	48,00 € - 5.000,00 €
11.32	Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs	48,00 €/ Std.
11.33	Sofortvollzugsanordnung	48,00 €/ Std.
11.34	Sonstige öffentliche Leistungen des Baurechtsamts, soweit hier nicht gesondert aufgeführt	48,00 €/ Std.
12.	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	11,00 €
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	11,00 €
13	Fischereischeine	
13.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG):	
13.1.1	Jahresfischereischein	8,50 €
13.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	8,50 €
13.1.3	Jugendfischereischein	8,50 €
13.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	8,50 €
14	Fundsachen: Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
14.1	bei Sachen bis zu 500 € Wert	2% d. Wertes, mind. jedoch 4,00 €
14.2	bei Sachen über 500 € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes
14.3	bei Hunden	12,00 € täglich
14.4	bei sonstigen Haustieren	4,00 € täglich
15	Gewerbesachen	
15.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	4,00 €

15.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	4,00 €
15.3	Spiele	
15.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	50,00 €
15.3.2	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO	12,50 €
15.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	12,50 €
15.4	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	4,00 €
15.5	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO):	16,50 €
16.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
16.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	7,00 €
16.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	4,50 €
17.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren , je Person	11,00 €
18.	Immissionsschutzrecht ; Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	12,00 €
19.	Ladenöffnungsgesetz ; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	12,00 €
20.	Melderecht	
20.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
20.1.1	einfache Melderegisterauskunft (§ 44 BMG):	4,00 €
20.1.2	automatische Melderegisterauskunft (§ 49 Abs. 3 BMG i.V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG):	4,00 €
20.1.3	erweiterte Melderegisterauskunft-(§ 45 BMG):	4,00 €
20.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG):	4,30 € je angefangene 5 Min.
20.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 20.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	8,50 € je angefangene 10 Min.
20.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	4,00 €

20.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde: Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	4,30 € je angefangene 5 Min.
20.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung:	4,30 €
20.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung:	4,30 €
20.3.3	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	4,30 € je angefangene 5 Min.
20.4	Gebührenfrei sind:	
20.4.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
20.4.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
20.4.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14, 15 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
20.4.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
20.4.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
20.4.6	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
20.5	Datenübermittlungen	
20.5.1	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
20.5.2	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach §34 BMG	
20.5.3	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	

21.	Wasserrecht	
21.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i.V.m. § 29 Abs. 4 WG)	100,00 – 1.000,00 €
21.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 Abs. 6 Satz 10 WG	28,00 €
21.3	Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG i.V.m. § 82 Abs. 6 S. 1 WG)	50,00 – 100,00 €
22.	Straßenrechtliche Sondernutzung: Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	12,00 €
23.	Gaststättenrecht	
23.1	Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen	8,00 €
23.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betriebe für einzelne Tage	8,00 €
23.3	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG) -Bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr um 25 % je weiterem Inhaber erhöht und um die Anzahl der Inhaber geteilt.	10,00 € - 4.400,00 €
23.4	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu 1 Jahr	10,00 € - 2.200,00 €
23.5	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 2 GastG)	62,00 €/h
23.6	Stellvertretererlaubnis (§9 GastG)	59,00 €/Stunde
23.7	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	10,00 € -110,00 €
23.8	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußwirtschaften (§ 6 Abs. 2 Satz 2 GastVO)	62,00 €/Stunde
23.9.	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	59,00 €/Stunde
23.10	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	10,00 € -3.000,00 €
23.11	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)	62,00 €/h
23.12	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	148,00 €
23.13	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 1 HS 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	62,00 €/h

24.	Polizeirecht	
24.1	Allgemeine Polizeiverfügung	25,00 €
24.2	Verfügung Häusliche Gewalt	37,50 €
24.3	Polizeiverfügung (Gefahrenabwehr) u.a. Veranstaltungsgenehmigung o.ä.	37,50 €
24.4	Abschleppanordnung / Kostenbescheid	12,50 €
25.	Entwässerungsgenehmigung nach § 15 Abs. 1 u. 2 AbwS	14,00 € je angefangene 15 Min.
26.	Genehmigung Wasserversorgungsanschluss nach § 13 WVS	14,00 € je angefangene 15 Min.
27.	Stellungnahme der Stadtwerke im Baugenehmigungsverfahren	14,00 € je angefangene 15 Min.